

Text

1. Pflanzbindung und Pflanzflächen

- 1.1. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen. (siehe Pflanzliste)
(§ 9 (1) 25 b BauGB)
- 1.2. Für die zu erhaltende Eichen-Allee sind Nachpflanzungen und bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau der Allee gestärkt werden.
(§ 9 (1) 25 b BauGB)
- 1.3. Im Kronenbereich - einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens - der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig.
(§ 9 (1) 25 b BauGB)
- 1.4. Für die mit Anpflanzungs- oder Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (siehe Pflanzliste)
(§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 1.5. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbaumarten zu verwenden. Für die Standorte können ausnahmsweise Verschiebungen um bis zu 5 m vorgenommen werden. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist einzuhalten. (siehe Pflanzliste)
(§ 9 (1) 25 a BauGB)
- 1.6. Die öffentlichen Grünflächen sind (einschließlich der zu entsiegelnden Flächen) naturnah als arten- und krautreiche Wiesenflächen anzulegen und zu entwickeln.
(§ 9 (1) 15 BauGB)

2. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 2.1. Der Wartungsweg für die Leichtstoffabscheideanlage ist im wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten und als Schotterrasen auszuführen.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 2.2. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen auf mind. 0,5 m Tiefe wiederherzustellen.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 2.3. Unbelastetes Oberflächenwasser (Regenwasser) der unabhängig von den Verkehrsflächen geführten öffentlichen Rad- und Fußwege ist seitlich in die Grünfläche zu versickern.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 2.4. Im Plangebiet dürfen keine grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet werden.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 2.5. Das Oberflächenwasser von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist in das öffentliche Regensiel einzuleiten.
(§ 9 (1) 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 3.1. Der Durchlass für die Tarpenbek-Querung ist ausreichend dimensioniert und kleintiergerecht mit hochwasserfreien Bermen aus möglichst natürlichem Boden-substrat herzustellen.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 3.2. Die Tarpenbek-Ost ist in Teilbereich entsprechend der Planzeichnung freizulegen, zu entrohren und naturnah zu gestalten.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 3.3. Entlang der Tarpenbek-Ost sind beidseitig jeweils 10 m breite Streifen auszuzäunen, von jeglicher Nutzung frei zu halten und als Gewässerrandstreifen mit typischer Uferstaudenflur zu entwickeln und abschnittsweise durch ufertypische Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern. (siehe Pflanzliste)
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 3.4. Die Maßnahmenfläche ist als ein- bis zweischürige Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 (1) 20 BauGB)
- 3.5. Den Eingriffen des B-Plans Nr. 277 werden die Ausgleichsfläche A (1,8 ha) einschließlich der Fließgewässerentrohrung (15 lfm), die zu entsiegelnden Verkehrsflächen (rund 2.360 qm) und die Baumreihe entlang der Poppenbütteler Straße-neu (36 St) zugeordnet. Das Ausgleichsdefizit einschließlich des Knickersatzes wird planextern auf einer 0,73 ha großen Fläche des stadteigenen Ökokontos 45 „Nienwohlder Moor“ zugeordnet (Teilflächen der Flurstücke 64/1 und 69/2 der Flur 1, Gemarkung Sülfeld).
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Hinweise

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung.
2. Die Schutzvorschriften der DIN 18920 sind zu beachten und einzuhalten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Norderstedt. Die Vorschriften der Verordnung sind einzuhalten.